

das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit³¹, dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 30. August 2003 über die Durchführung von Ziffer 6 der Erklärung von Doha über das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit³² und, sobald die Verfahren zur förmlichen Annahme abgeschlossen sind, den Änderungen des Artikels 31 des Übereinkommens³³, die Flexibilitäten für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vorsehen, voll anzuwenden und insbesondere den Zugang zu Medikamenten für alle zu fördern, und zur Gewährung von diesbezüglicher Hilfe für Entwicklungsländer ermutigen. Wir fördern außerdem eine breite und rasche Annahme der im Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 6. Dezember 2005³³ vorgeschlagenen Änderungen des Artikels 31 des Übereinkommens;

u) die strategische Rolle von Wissenschaft und Technik, einschließlich Informationstechnik und Innovation, in den für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bedeutsamen Bereichen, insbesondere landwirtschaftliche Produktivität, Wasserbewirtschaftung und Sanitärversorgung, Energiesicherheit und öffentliche Gesundheit, fördern. In den Entwicklungsländern müssen die Kapazitäten für technologische Innovationen stark ausgebaut werden, und es ist dringend notwendig, dass die internationale Gemeinschaft umweltschonende Technologien und das entsprechende Know-how leichter verfügbar macht, indem sie die Entwicklung und Verbreitung geeigneter, erschwinglicher und nachhaltiger Technologien und ihre Weitergabe zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen fördert, damit die nationalen Kapazitäten für Innovationen sowie Forschung und Entwicklung gestärkt werden;

v) öffentlich-private Partnerschaften stärken, um die nach wie vor bestehenden großen Defizite hinsichtlich des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologie und ihrer Erschwinglichkeit in allen Ländern und Einkommensgruppen zu schließen, namentlich indem die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, qualitativ und quantitativ aufgewertet wird, mit dem Ziel, modernere Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnologie zu unterstützen und die Vernetzung, den Zugang und die Investitionen in Innovation und Entwicklung sowie den wirksamen Einsatz innovativer Anwendungen und Instrumente der Informations- und Kommunikationstechnologie für elektronische Behördendienste stark auszuweiten, und in dieser Hinsicht die weitere Realisierung des freiwilligen Fonds für digitale Solidarität anregen;

w) die Zusammenarbeit zwischen Ursprungs- und Empfängerländern zur Senkung der Transaktionskosten bei Heimatüberweisungen stärken und insbesondere die Voraussetzungen dafür schaffen, dass Geldsendungen, die zu den nationalen Entwicklungsanstrengungen beitragen können, billiger, schneller und sicherer überwiesen werden können.

Fortdauerndes Engagement zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele

79. Wir ersuchen die Generalversammlung, auch weiterhin jährlich die Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, auch in Bezug auf die Umsetzung dieses Ergebnisdokuments, zu überprüfen. Wir ersuchen den Präsidenten der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung, 2013 eine Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Bemühungen um die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu organisieren.

80. Wir bekräftigen die Rolle, die die Charta der Vereinten Nationen und die Generalversammlung dem Wirtschafts- und Sozialrat als Hauptorgan für die Koordinierung, die Politiküberprüfung und den Politikdialog und für Empfehlungen zu Fragen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie für die Weiterverfolgung der Millenniums-Entwicklungsziele, insbesondere im Rahmen der Jährlichen Überprüfung auf Ministerebene und des Forums für Entwicklungszusammenarbeit, übertragen haben. Wir sehen der kommenden Überprüfung der Stärkung des Rates während der laufenden Tagung der Versammlung entgegen.

81. Wir ersuchen den Generalsekretär, jährlich über die Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 Bericht zu erstatten und in seinen Jahresberichten bei Bedarf Empfehlungen darüber vorzulegen, welche weiteren Schritte erforderlich sind, um die Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen über 2015 hinaus voranzubringen.

RESOLUTION 65/2

Verabschiedet auf der 18. Plenarsitzung am 25. September 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.2, überwiesen von der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung an die Überprüfungstagung der Generalversammlung auf hoher Ebene.

65/2. Ergebnisdokument der Tagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

Die Generalversammlung

verabschiedet das folgende Ergebnisdokument der Tagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern:

³¹ World Trade Organization, Dokument WT/MIN(01)/DEC/2. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

³² Siehe World Trade Organization, Dokument WT/L/540 und Corr.1. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

³³ Siehe World Trade Organization, Dokument WT/L/641. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>. Amtliche deutschsprachige Fassung: ABl. EU 2007 Nr. L 311 S. 37.

Ergebnisdokument der Tagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

Wir, die Staats- und Regierungschefs, Minister und Vertreter der Mitgliedstaaten, die am 24. und 25. September 2010 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York zu einer Tagung auf hoher Ebene zusammengekommen sind, um im Rahmen einer fünfjährigen Überprüfung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern³⁴ die mittels der Umsetzung dieser Strategie erzielten Fortschritte bei der Verringerung der Verwundbarkeit der kleinen Inselentwicklungsländer zu bewerten,

1. weisen darauf hin, dass die internationale Gemeinschaft sich seit der 1992 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, der 1994 in Barbados abgehaltenen Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, dem 2002 in Johannesburg (Südafrika) abgehaltenen Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung und der 2005 in Mauritius abgehaltenen Internationalen Tagung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern der ganz eigenen und besonderen Verwundbarkeit der kleinen Inselentwicklungsländer bewusst ist;

2. bekräftigen unsere Verpflichtung, die kleinen Inselentwicklungsländer in Anbetracht ihrer ganz eigenen und besonderen Verwundbarkeit bei ihren Anstrengungen zugunsten ihrer nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen, indem wir das Aktionsprogramm von Barbados³⁵ und die Strategie von Mauritius³⁴ weiter uneingeschränkt und wirksam umsetzen, namentlich durch die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁶ enthaltenen Ziele;

3. erkennen an, dass die kleinen Inselentwicklungsländer ihre Entschlossenheit zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung unter Beweis gestellt haben und dies auch künftig tun werden, indem sie die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung durchgängig in nationale Entwicklungsstrat-

egien integrieren, das politische Engagement und das Bewusstsein der Öffentlichkeit für die wichtigen Fragen der nachhaltigen Entwicklung erhöhen, Meeres-, Küsten- und Landschaftsgebiete schaffen, beim Schutz der biologischen Vielfalt eine starke Führungsrolle übernehmen, Strategien zur Förderung erneuerbarer Energien verfolgen und die negativen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise auf ihre Volkswirtschaften mildern. Zu diesem Zweck haben die kleinen Inselentwicklungsländer trotz der begrenzten Mittel, über die sie verfügen, auf nationaler und regionaler Ebene Ressourcen mobilisiert, und zur Unterstützung ihrer Anstrengungen sollten zusätzliche Ressourcen mobilisiert werden;

4. stellen mit Besorgnis fest, dass die kleinen Inselentwicklungsländer trotz dieser Anstrengungen weiterhin vor Herausforderungen in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung gestellt sind. Die von der internationalen Gemeinschaft seit langem gewährte Zusammenarbeit und Unterstützung hat eine wichtige Rolle dabei gespielt, den kleinen Inselentwicklungsländern zu Fortschritten bei der Verringerung ihrer Verwundbarkeit zu verhelfen und ihre Anstrengungen zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen, und sie sollte eine noch wesentlichere Rolle spielen;

5. stellen außerdem mit Besorgnis fest, dass die kleinen Inselentwicklungsländer in den Bereichen Gleichstellung, Gesundheit, Bildung und Umwelt zwar vorangekommen sind, bei der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele insgesamt jedoch ungleichmäßige Fortschritte erzielt haben. In wirtschaftlicher Hinsicht, insbesondere in Bezug auf die Armutsminderung und die Schuldentragfähigkeit, haben sie im Vergleich zu den meisten anderen Ländergruppen weniger Fortschritte oder sogar Rückschritte verzeichnet. Sie haben kein anhaltend hohes Wirtschaftswachstum erreicht, was teilweise den andauernden negativen Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise geschuldet ist. Da die meisten dieser Länder klein und abgelegen sind, nur über eine schmale Ressourcen- und Exportbasis verfügen und durch globale Umweltprobleme gefährdet sind, haben ihre Anstrengungen zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung keine entsprechende Wirkung entfalten können;

6. stellen fest, dass der Klimawandel und das Ansteigen des Meeresspiegels die kleinen Inselentwicklungsländer und ihre Bemühungen um die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nach wie vor erheblich gefährden und für einige von ihnen die schwerste Bedrohung ihrer Existenz- und Überlebensfähigkeit darstellen;

7. verweisen auf Resolution 63/281 vom 3. Juni 2009 und betonen in diesem Zusammenhang, dass die Frage des Klimawandels, einschließlich seiner möglichen Auswirkungen auf die Sicherheit der kleinen Inselentwicklungsländer, behandelt und angegangen werden muss;

8. bekräftigen, dass das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen³⁷ das wichtigste

³⁴ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution I, Anlage II.

³⁵ Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern (*Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution I, Anlage II).

³⁶ Siehe Resolution 55/2.

³⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

internationale, zwischenstaatliche Forum für die Aushandlung der weltweiten Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels ist. Wir fordern die Staaten außerdem auf, im Einklang mit den im Übereinkommen festgelegten Grundsätzen, einschließlich des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und der jeweiligen Fähigkeiten, dringend weltweite Maßnahmen gegen den Klimawandel zu ergreifen;

9. fordern die internationale Gemeinschaft auf, in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit, die Widerstandskraft der kleinen Inselentwicklungsländer gegen die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels aufzubauen, die kleinen Inselentwicklungsländer auch weiterhin verstärkt dabei zu unterstützen, nationale Strategien und Programme zur Abschwächung des Klimawandels und zur Anpassung daran auszuarbeiten und umzusetzen, und die regionale und interregionale Zusammenarbeit zu erleichtern;

10. fordern die internationale Gemeinschaft außerdem auf, die Anstrengungen der kleinen Inselentwicklungsländer zur Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels verstärkt zu unterstützen, namentlich durch die Bereitstellung zweckgebundener Finanzmittel, Kapazitätsaufbau und die Weitergabe geeigneter Technologien zur Bewältigung des Klimawandels;

11. sind uns dessen bewusst, dass die kleinen Inselentwicklungsländer nach wie vor mit den Auswirkungen von Naturkatastrophen zu kämpfen haben, die in einigen Fällen an Intensität gewinnen, einschließlich derjenigen, die auf den Klimawandel zurückzuführen sind, und die den Fortschritt in Richtung auf eine nachhaltige Entwicklung erschweren;

12. sind uns außerdem der Notwendigkeit bewusst, die internationalen Mechanismen und Instrumente zu verbessern und erforderlichenfalls zu schaffen, die dazu dienen, einen vorbeugenden Ansatz für Naturkatastrophen in kleinen Inselentwicklungsländern zu verfolgen, die Risiken zu verringern und das Risikomanagement angemessen in Entwicklungspolitiken und -programme zu integrieren, so auch durch die weitere Umsetzung des international vereinbarten Rahmens für die Verringerung des Katastrophenrisikos, des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015³⁸. Wir fordern die internationale Gemeinschaft auf, die kleinen Inselentwicklungsländer auch weiterhin dabei zu unterstützen, mit vermehrten Anstrengungen die regionalen und nationalen Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos und die entsprechenden Management- und Koordinierungsmaßnahmen zu verstärken, so auch indem, wo angezeigt, Versicherungsmechanismen für Natur- und Umweltkatastrophen in den kleinen Inselentwicklungsländern geschaffen oder die bereits bestehenden gestärkt werden;

13. erklären erneut, dass die Energieabhängigkeit eine wesentliche Ursache der wirtschaftlichen Anfälligkeit vieler kleiner Inselentwicklungsländer ist. Obwohl erneuerbare Energien für diese Staaten eine besonders geeignete Option sind und viele von ihnen über umfangreiche erneuerbare Energiequellen verfügen, sind diese nach wie vor zu wenig erschlossen. Wir weisen außerdem erneut auf die Notwendigkeit hin, die kleinen Inselentwicklungsländer bei ihren Anstrengungen zur Erschließung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energien sowie zur Förderung von Energieeffizienz und -einsparung zu unterstützen, unter anderem durch die Nutzung aller Finanzierungsquellen, technische Hilfe und Kapazitätsaufbau mit dem Ziel, einen nachhaltigen Energiesektor zu schaffen, der die Grundlage der entwicklungsfördernden Tätigkeit der kleinen Inselentwicklungsländer bilden soll. Wir unterstreichen, wie wichtig es ist, den kleinen Inselentwicklungsländern den Zugang zu Finanzmitteln, einschließlich zu Investitionsfonds für erneuerbare Energien, zu erleichtern, und sind bereit, ihnen diesbezüglich behilflich zu sein. In dieser Hinsicht begrüßen wir regionale Mechanismen und Initiativen für die Zusammenarbeit und Integration im Energiesektor, deren Ziel darin besteht, die Energieinfrastruktur, ein Direktversorgungssystem und soziale Projekte aufzubauen und weiterzuentwickeln und so Nachhaltigkeit im Energiebereich herbeizuführen;

14. sind uns dessen bewusst, welche Bedeutung der Nord-Süd-Zusammenarbeit, ergänzt durch die Süd-Süd-Zusammenarbeit, die Zusammenarbeit zwischen den kleinen Inselentwicklungsländern und die Dreieckskooperation, im Hinblick auf die Förderung von Programmen zukommt, mittels deren diese Staaten das Aktionsprogramm von Barbados und die Durchführungsstrategie von Mauritius wirksam umsetzen können;

15. sind uns außerdem dessen bewusst, dass die kleinen Inselentwicklungsländer nach wie vor stark auf ihre Küsten- und Meeresressourcen angewiesen sind und dass ihre Entwicklung unter anderem durch den begrenzten Zugang zu Finanzmitteln, Technologien und Ausrüstung, die weltweite Überfischung und destruktive Fischfangpraktiken sowie die Schranken, die einer stärkeren Beteiligung an der Fischerei und damit zusammenhängenden Tätigkeiten im Wege stehen, erschwert wird;

16. weisen erneut auf die Notwendigkeit einer besseren Erhaltung der Küsten- und Meeresressourcen und einer integrierten Küstenbewirtschaftung hin. Wir fordern die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, die Unterstützung für die kleinen Inselentwicklungsländer fortzusetzen und zu verstärken, damit diese die Strategien zur integrierten Bewirtschaftung von Küstengebieten besser umsetzen und ihre Kapazitäten für die wissenschaftliche Forschung stärken können;

17. betonen, dass die kleinen Inselentwicklungsländer und die maßgeblichen regionalen und internationalen Entwicklungspartner zusammenarbeiten sollen, um regionale Initiativen zur Förderung der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung von Küsten- und Meeresressourcen zu erarbeiten und umzusetzen;

³⁸ Hyogo Framework for Action 2005–2015: Building the Resilience of Nations and Communities to Disasters (A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 2).

18. weisen in Anbetracht der entscheidenden Bedeutung von Fischereiresourcen für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer erneut auf die Notwendigkeit hin, auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene wirksame Maßnahmen zur langfristigen nachhaltigen Nutzung dieser Ressourcen zu beschließen und durchzuführen. In dieser Hinsicht kommen wir überein,

a) die Verpflichtung zu bekräftigen, die Kapazität der Fischereiflotten der Welt dringend so weit abzubauen, dass die Nachhaltigkeit der Fischbestände gewährleistet ist;

b) die volle Mitwirkung der kleinen Inselentwicklungsländer an den regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen zu fördern;

c) den kleinen Inselentwicklungsländern bei der Weiterentwicklung ihres Fischereisektors behilflich zu sein, namentlich durch den Aufbau der Kapazitäten dieser Staaten, damit sie sich stärker an der Fischerei auf hoher See, darunter der Befischung gebietsübergreifender Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische, beteiligen, größeren Nutzen aus der nachhaltigen Befischung solcher Bestände ziehen, ihre Fischerei selbst weiterentwickeln und ihren Marktzugang verbessern können;

d) mittels internationaler Unterstützung die kleinen Inselentwicklungsländer noch stärker in die Lage zu versetzen, Überwachungs- und Durchsetzungsmaßnahmen zur Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei und der Überfischung durchzuführen;

e) darauf zu dringen, dass die Maßnahmen zur Unterstützung der kleinen Inselentwicklungsländer in andere einschlägige internationale Entwicklungsstrategien integriert werden, um die internationale Koordinierung zu verbessern und die Länder damit in die Lage zu versetzen, eigene Kapazitäten zur Nutzung von Fischereiresourcen zu entwickeln, in Übereinstimmung mit der Verpflichtung, für die Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Fischereiresourcen zu sorgen;

19. fordern die internationale Gemeinschaft auf, die kleinen Inselentwicklungsländer auch weiterhin verstärkt bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, die Produktion, die Produktivität und die Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft zu fördern und der Ernährungssicherung Vorrang einzuräumen. Dies sollte durch Diversifizierung und wertschöpfende Tätigkeiten, Forschung und Entwicklung, verbesserte Bodennutzung, nachhaltige Waldbewirtschaftung, Zugang zu modernen Technologien und deren angemessene Nutzung, Zugang zu Märkten und die Stärkung der Kleinlandwirte, einschließlich Frauen, indigener Völker und ländlicher Gemeinschaften, erreicht werden;

20. erinnern daran, dass der Tourismus in den meisten der kleinen Inselentwicklungsländer einen wichtigen Beitrag zur Beschäftigung, zu den Deviseneinnahmen und zum Wirtschaftswachstum leistet und dass in der Strategie von Mauritius die Notwendigkeit eines nachhaltigen Tourismus anerkannt wird. Der Klimawandel kann ebenso wie andere Ursachen der Umweltzerstörung die Nachhaltigkeit der Tourismusindustrie in den kleinen Inselentwicklungsländern beein-

trächtigen. Wir fordern daher die Weltorganisation für Tourismus, die zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen und andere maßgebliche Interessenträger auf, die kleinen Inselentwicklungsländer bei der Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zur Förderung eines nachhaltigen Tourismus in diesen Ländern zu unterstützen;

21. fordern die internationale Gemeinschaft auf, den kleinen Inselentwicklungsländern weiter dabei behilflich zu sein, geeignete Systeme für die Verwertung, Minimierung, Behandlung, Wiederverwendung und Bewirtschaftung von Abfällen und Mechanismen zum Schutz der Meere und Küstengebiete vor Abfällen und toxischen Stoffen zu entwickeln, namentlich durch die Schaffung und Stärkung von Systemen und Netzen für die Verbreitung von Informationen über geeignete umweltschonende Technologien sowie Verwertungs- und Entsorgungstechnologien;

22. stellen mit Besorgnis fest, dass in den kleinen Inselentwicklungsländern gravierende Probleme hinsichtlich der Qualität und Verfügbarkeit von Wasser bestehen und dass einige von ihnen derzeit zwar Maßnahmen wie Nachfragesteuerung, Abwasserbehandlung, effizientere Wassernutzung und verstärkte Sensibilisierung der Öffentlichkeit durchführen, diese Anstrengungen jedoch durch unzureichende finanzielle Mittel und Kapazitäten erschwert werden, und ersuchen die internationale Gemeinschaft, den kleinen Inselentwicklungsländern Hilfe für den Aufbau von Kapazitäten zur Ausarbeitung und weiteren Durchführung von Süßwasser- und Sanitärversorgungsprogrammen zu gewähren;

23. fordern die internationale Gemeinschaft auf, den kleinen Inselentwicklungsländern bei ihren Anstrengungen behilflich zu sein, die nationalen Systeme für die Erhebung aufgeschlüsselter Daten und Informationen sowie die Analysekapazitäten für die Entscheidungsfindung, die Erfassung von Fortschritten und die Erstellung von Länderprofilen zur Verwundbarkeit/Widerstandskraft zu stärken. Außerdem sollen die kleinen Inselentwicklungsländer dabei unterstützt werden, Datenbanken aufzubauen und nationale Indikatoren für die Überwachung und Evaluierung der nachhaltigen Entwicklung zu institutionalisieren, die von den Einrichtungen der Vereinten Nationen, wo verfügbar, genutzt werden sollten;

24. erklären erneut, wie wichtig es ist, den Austausch von Wissen, Erfolgsbeispielen, Erfahrungen und Informationen zwischen den kleinen Inselentwicklungsländern zu fördern;

25. erkennen an, dass die Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens über die biologische Vielfalt³⁹ eine entscheidend wichtige und unerlässliche Voraussetzung für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer ist, und ermutigen diese Länder, mit der notwendigen Unterstützung der internationalen Gemeinschaft weitere An-

³⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBl. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

strebungen zu unternehmen, um den Schutz der biologischen Vielfalt in ihre nationalen Entwicklungsstrategien zu integrieren. Wir fordern die internationale Gemeinschaft auf, ihre Hilfe für die kleinen Inselentwicklungsländer zu verstärken, damit sie die biologische Vielfalt besser schützen und den derzeitigen und sich abzeichnenden Bedrohungen durch invasive gebietsfremde Arten begegnen können. Wir sehen einem erfolgreichen Ausgang der zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens in Nagoya (Japan) mit Interesse entgegen;

26. erkennen außerdem an, dass den spezifischen Bedürfnissen und Anliegen der kleinen Inselentwicklungsländer in Bezug auf Handel und Entwicklung Rechnung getragen werden muss, damit sie sich im Einklang mit dem Mandat von Doha betreffend kleine Volkswirtschaften⁴⁰ vollständig in das multilaterale Handelssystem integrieren können, und kommen überein, den Beitritt der kleinen Inselentwicklungsländer zur Welthandelsorganisation zu erleichtern, bei Bedarf mittels verstärkter technischer Hilfe;

27. fordern die Entwicklungspartner nachdrücklich auf, in Anbetracht der derzeitigen Weltwirtschaftslage der ganz eigenen und besonderen Verwundbarkeit der kleinen Inselentwicklungsländer im Rahmen ihrer Handels- und Partnerschaftsabkommen und Handelspräferenzprogramme und im Einklang mit den Regeln und Bestimmungen der Welthandelsorganisation weiter gebührende Aufmerksamkeit zu widmen, um zur wirtschaftlichen Erholung dieser Staaten beizutragen;

28. erklären erneut, wie wichtig die Handelshilfe als Mittel der Erbringung koordinierter, effektiver und zielgerichteter handelsbezogener technischer Hilfe und der Durchführung entsprechender Kapazitätsaufbauprogramme ist, wie in der Ministererklärung von Hongkong von 2005⁴¹ festgestellt, und fordern in diesem Zusammenhang dazu auf, bei Bedarf Hilfe zu gewähren, damit die kleinen Inselentwicklungsländer ihre besonderen Schwierigkeiten beim Aufbau ihrer Angebotskapazitäten und ihrer Wettbewerbsfähigkeit im Rahmen ihrer nationalen Entwicklungsstrategien bewältigen können;

29. stellen fest, dass bei der Auseinandersetzung mit der Frage der langfristigen Schuldentragfähigkeit die besonderen Gegebenheiten jedes kleinen Inselentwicklungslands zu berücksichtigen sind und dass für die kleinen Inselentwicklungsländer ein besserer Zugang zu den internationalen Kapitalmärkten gewährleistet werden muss;

30. fordern die internationalen Finanzinstitutionen nachdrücklich auf, auch weiterhin die besonderen Gegebenheiten, Bedingungen und Verwundbarkeiten jedes kleinen Inselentwicklungslands zu berücksichtigen, um ihnen angemessenen Zugang zu Finanzmitteln zu ermöglichen, einschließ-

lich zu Krediten zu Vorzugsbedingungen für Investitionen in die nachhaltige Entwicklung;

31. erklären erneut, wie wichtig es ist, dass die Entwicklungspartner konkrete Maßnahmen zur Unterstützung der Übergangsstrategie für die vor kurzem aus der Gruppe der am wenigsten entwickelten Länder aufgerückten oder demnächst aufrückenden kleinen Inselentwicklungsländer durchführen, um die erzielten Fortschritte auf Dauer zu sichern, und erkennen an, wie wichtig es ist, die Kriterien für die Entscheidung über das Aufrücken aus der Gruppe der am wenigsten entwickelten Länder im Rahmen der einschlägigen Mandate der Vereinten Nationen zu überprüfen;

32. ersuchen den Generalsekretär, in seinen der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung vorzulegenden Bericht über die Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius ein Kapitel über die Erhebung, Analyse und Verbreitung von Daten zur nachhaltigen Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer aufzunehmen und Empfehlungen zur Bewältigung der mit diesen Fragen verbundenen Probleme abzugeben;

33. ersuchen den Generalsekretär außerdem in Anbetracht dessen, dass im Rahmen dieser Überprüfung einige Mängel bei der institutionellen Unterstützung für die kleinen Inselentwicklungsländer sowie andere Hindernisse für die volle und wirksame Umsetzung der Strategie von Mauritius und des Aktionsprogramms von Barbados aufgezeigt werden, einen Bericht mit konkreten Empfehlungen zur Verbesserung der Umsetzung der Strategie von Mauritius und des Aktionsprogramms von Barbados und zur Neuausrichtung der Anstrengungen auf einen ergebnisorientierten Ansatz vorzulegen und zu prüfen, welche verbesserten und zusätzlichen Maßnahmen möglicherweise ergriffen werden müssen, um der ganz eigenen und besonderen Verwundbarkeit und den Entwicklungsbedürfnissen der kleinen Inselentwicklungsländer wirksamer Rechnung zu tragen. Der Bericht soll im Benehmen mit den Mitgliedstaaten sowie den in Betracht kommenden Sonderorganisationen, Fonds, Programmen und Regionalkommissionen und unter Berücksichtigung der vom System der Vereinten Nationen geleisteten Arbeit erstellt und der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung vorgelegt werden. Wir ersuchen den Generalsekretär ferner, im Rahmen des Berichts eine umfassende Überprüfung vorzunehmen und zu untersuchen, wie die den kleinen Inselentwicklungsländern vom System der Vereinten Nationen gewährte Unterstützung kohärenter gestaltet und besser koordiniert werden kann, und den Mitgliedstaaten diesbezüglich konkrete Empfehlungen zu unterbreiten. Dies soll auch eine Überprüfung der Arbeit und des jeweiligen Mandats aller zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen in ihren Fachgebieten umfassen, insoweit sie das Aktionsprogramm von Barbados und die Strategie von Mauritius, namentlich Ziffer 101 und 102 der Strategie, betreffen;

34. bekunden erneut unsere Entschlossenheit, unsere Verpflichtungen zur weiteren Umsetzung der Strategie von Mauritius zu erfüllen, und unterstreichen, dass dringend und auf konzertierte Weise zusätzliche Lösungen für die großen Herausforderungen, mit denen die kleinen Inselentwicklungs-

⁴⁰ World Trade Organization, Dokument WT/MIN(01)/DEC/1, Ziff. 35. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

⁴¹ World Trade Organization, Dokument WT/MIN(05)/DEC. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

länder konfrontiert sind, gefunden werden müssen. Wir sind uns dessen bewusst, dass auf dem Weg zur nachhaltigen Entwicklung auf allen Ebenen koordinierte, ausgewogene und integrierte Maßnahmen ergriffen werden müssen, so auch die Stärkung der Kooperationspartnerschaften zwischen den kleinen Inselentwicklungsländern und der internationalen Gemeinschaft, mit dem Ziel, die Widerstandskraft der kleinen Inselentwicklungsländer aufzubauen, wenn es darum geht, ihre ganz eigene und besondere Verwundbarkeit zu überwinden und ihren jeweiligen nationalen Prioritäten und Bedürfnissen Rechnung zu tragen.

RESOLUTION 65/4

Verabschiedet auf der 32. Plenarsitzung am 18. Oktober 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.4 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Deutschland, Dominikanische Republik, Eritrea, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Haiti, Indien, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Mongolei, Montenegro, Niederlande, Österreich, Papua-Neuguinea, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweiz, Serbien, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Thailand, Togo, Tunesien, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

65/4. Sport als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/5 vom 3. November 2003 und 59/10 vom 27. Oktober 2004 und ihren Beschluss, das Jahr 2005 zum Internationalen Jahr des Sports und der Leibeserziehung zu erklären, um den Sport als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens zu stärken, sowie auf ihre Resolutionen 60/1 vom 16. September 2005, 60/9 vom 3. November 2005, 61/10 vom 3. November 2006, 62/271 vom 23. Juli 2008 und 63/135 vom 11. Dezember 2008,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs „Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden: Die Partnerschaften stärken“⁴², in dem die von Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und anderen Partnern durchgeführten Programme und Initiativen, bei denen Sport als Mittel zur Förderung von Entwicklung und Frieden eingesetzt wird, betrachtet werden,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen über die Landesprogramme bei der Förderung der menschlichen Entwicklung durch Sport und Leibeserziehung übernehmen,

in der Erkenntnis, dass der Sport zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele beitragen kann, feststellend, dass der Sport, wie im Ergebnis des Weltgipfels 2005⁴³ erklärt wurde, den Frieden und die Entwicklung fördern sowie zu einer Atmosphäre der Toleranz und des Verständnisses beitragen kann, und bekräftigend, dass Sport als Werkzeug für Bildung die Zusammenarbeit, die Solidarität, die soziale Inklusion und die Gesundheit auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene fördern kann, wie in dem Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele erklärt wurde⁴⁴,

sowie in der Erkenntnis, dass es der Stärkung und weiteren Koordinierung der Anstrengungen, namentlich der Partnerschaften zwischen der Vielzahl der Interessenträger, auf allen Ebenen bedarf, um das Beitragspotenzial des Sports zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele und der nationalen Prioritäten auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung voll auszuschöpfen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/3 vom 19. Oktober 2009, in der das Internationale Olympische Komitee eingeladen wurde, als Beobachter an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung teilzunehmen,

in Anerkennung der durch die XXI. Olympischen Winterspiele und die X. Paralympischen Winterspiele in Vancouver (Kanada) geschaffenen Möglichkeiten für Bildung, Verständigung, Frieden, Harmonie und Toleranz zwischen den Völkern und Kulturen und der durch die ersten Olympischen Jugendspiele 2010 in Singapur eröffneten Gelegenheiten, die Jugend der Welt dazu anzuregen, die olympischen Werte anzunehmen, zu verkörpern und zum Ausdruck zu bringen, entsprechend der Resolution 64/4 vom 19. Oktober 2009 über die Olympische Waffenruhe,

sowie in Anerkennung der Gelegenheiten für Entwicklung und sozialen Zusammenhalt, die durch die Fußball-Weltmeisterschaft 2010 der Fédération Internationale de Football Association in Südafrika geschaffen wurden, wie in Resolution 64/5 vom 19. Oktober 2009 zum Ausdruck gebracht,

unter Hinweis auf Artikel 31 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁴⁵, der das Recht des Kindes auf Spiel und Freizeit anerkennt, und das Ergebnisdokument der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder „Eine kindergerechte Welt“⁴⁶, in dem die Notwendigkeit betont wird, die körperliche, geistige und emotionale Gesundheit durch Spiel und Sport zu fördern,

⁴² A/65/270.

⁴³ Siehe Resolution 60/1.

⁴⁴ Siehe Resolution 65/1.

⁴⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁴⁶ Siehe Resolution S-27/2, Anlage.